

LVR-Landesjugendamt

KiBiz ab 2027

Was ändert sich für Kinder, Eltern, Kitas und Jugendämter?

Onlineveranstaltung am 3.9.2026 und 9.10.2026

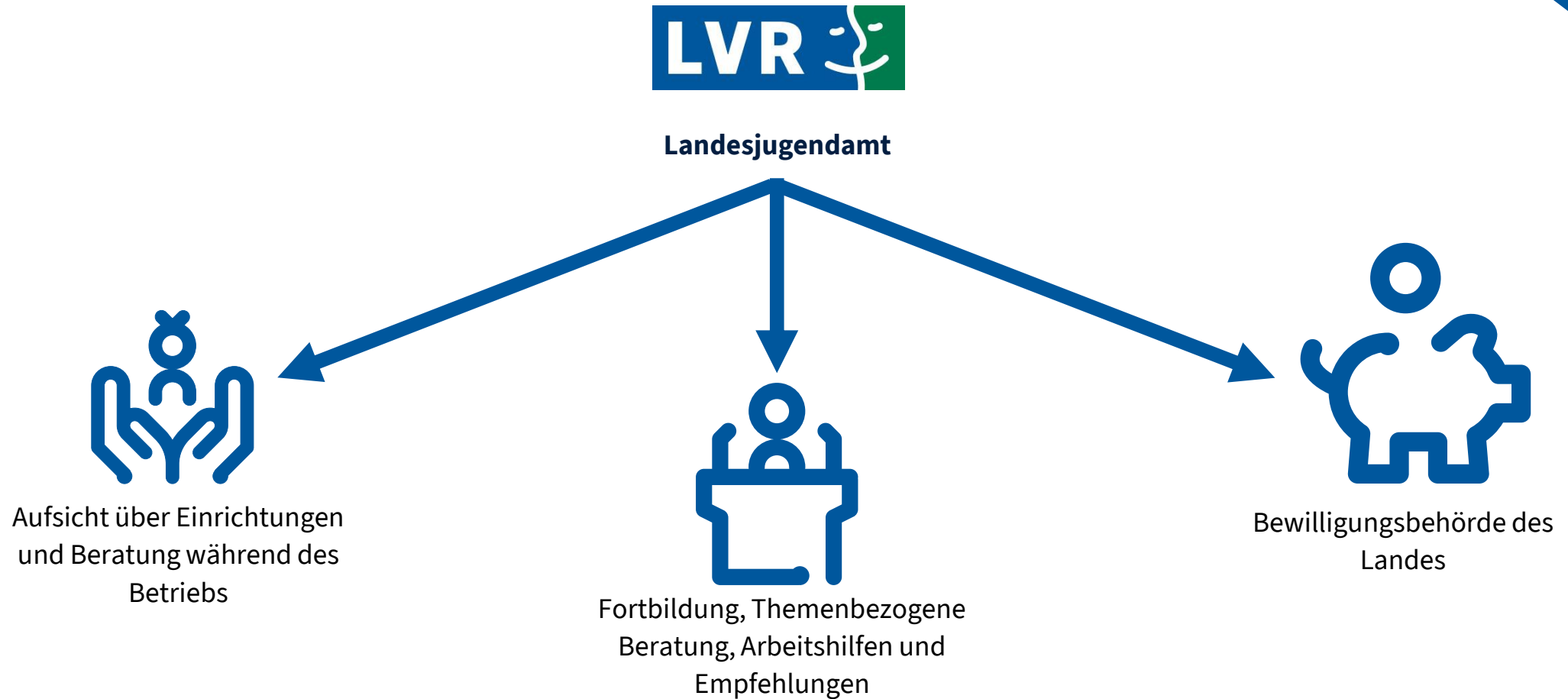
Sandra Clauß

3.9.2026 und 9.10.2026

Was erwartet Sie heute?

1. Rolle des Landesjugendamts, Rollen der Vortragenden
2. KiBiz Gesetzgebungsverfahren – Was ist klar, was ist noch offen?
3. Was ändert sich aus der Perspektive des Kindes?
4. Was ändert sich aus der Perspektive der Eltern?
5. Was ändert sich im Hinblick auf die Betriebserlaubnis ?
6. Was ändert sich für die Kindertagespflege?
7. Was ändert sich für die Jugendhilfeplanung?
8. Was ändert sich in der Finanzierung?
9. Fachliche Impulse

1. Rolle des Landesjugendamts



1. Rollen der Vortragenden



Sandra Clauß,
Fachbereichsleitung Kinder und Familie



Silvia Franken,
Teamleitung Fortbildung und Qualifizierung



Jana Lorenz,
Teamleitung Aufsicht und Beratung



Tanja Bräsen,
Fachreferentin Kindertagespflege



Sandra Rostock,
Fachreferentin Jugendhilfeplanung



Thomas Moorkamp,
Abteilungsleitung Finanzielle Förderung

1. Rollen der Vortragenden



Sandra Clauß,
Fachbereichsleitung Kinder und Familie



Silvia Franken,
Teamleitung Fortbildung und Qualifizierung



Jana Lorenz,
Teamleitung Aufsicht und Beratung



Tanja Bräsen,
Fachreferentin Kindertagespflege



Sandra Rostock,
Fachreferentin Jugendhilfeplanung



Sonja Hennings,
Teamleitung Konsumtive Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder

2. KiBiz Gesetzgebungsverfahren -

Was ist klar, was ist noch offen?

Das Gesetzgebungsverfahren - erst langsam, dann sehr schnell

10.10.2025	Eckpunktepapier
08.12.2025	Referentenentwurf (Vorlage 18/4646)
27.01.2026	Gesetzesentwurf (Drucksache 18/17575)
30.01.2026	1. Lesung und Überweisung an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
15.04.2026	Änderungsantrag (DS 18/18523)
23.04.2026	Sachverständigenanhörung
09.07.2026	Änderungsantrag (DS 18/20466) Beschluss im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
16.07.2026	Beschluss im Landtag
01.08.2027	Inkrafttreten des Gesetzes

2. KiBiz Gesetzgebungsverfahren -

Was ist klar, was ist noch offen?

Kernpunkte des Gesetzes:

- Stabilisierung der Finanzierung, Einführung einer Transformationspauschale
- Fachkräftegewinnung und -sicherung, Verstetigung der Kita-Helfer*innen
- Stärkung der Sprachbildung und -förderung
- Einführung von Chancen-Kitas und eines Sozialindex
- Flexibilisierung der Buchungszeiten und sowie Option der Flexibilisierung des Personaleinsatzes

Keine Grundlegende Änderung des Finanzierung:

- Kindpauschale + 18 (bisher 13) Sonderfördertatbestände + Transformationspauschale

Ankündigung eines neuen Finanzierungssystems:

- Gutachten zu einem kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems bis zum 31. Dezember 2027

2. KiBiz Gesetzgebungsverfahren -

Was ist klar, was ist noch offen?

Was ist noch offen: Rechtsverordnungen nach § 54 (2) KiBiz NRW:

- Nr. 1: Anpassung der Kita-Finanzierung an Kostenentwicklungen.
- Nr. 2: Regelung von Mietzuschüssen für Kita-Gebäude.
- Nr. 3: Vorgaben zum Verfahren der Landeszuschüsse.
- Nr. 4: Neuverteilung von Mitteln für plusKITAs und flexible Betreuung.
- Nr. 5/5a: Anpassung des finanziellen Ausgleichs für Kommunen.

- Nr. 6: Festlegung der Kriterien für Familienzentren NRW.
- Nr. 7: Regelungen zu Qualität, Qualifizierung und Fachberatung.
- Nr. 8: Vorgaben zu Personal, Qualifikation und Personalschlüssel.
- Nr. 9: Regelung von Bildungsdokumentation, Entwicklung und Sprachstand.
- Nr. 10: Ausgestaltung der plusKITA und der plusKITA-Fachkraft.

**Rechtsverordnungen
können erst nach dem
1. August 2027
erlassen werden.**

2. KiBiz Gesetzgebungsverfahren -

Was ist klar, was ist noch offen?

Was ist noch offen: Mittelbare Auswirkungen weiterer Gesetzesreformen

18.
Schulrechtsänderung-
Gesetz NRW
(ABC Klassen)
Beschlossen
Erste Vorkurse im
Schuljahr 28/29
Verordnung zur
Umsetzung fehlt
noch.

Das neue
Kinderbildungsgesetz
NRW

KiTa-Startchancen-
und -
Qualitätsentwicklung
sgesetz – SCQEG
Referentenentwurf
vom 13.07.2026

Erstes Gesetz zur
Strukturreform der
Kinder- und
Jugendhilfe
Gesetzesentwurf vom
12.08.2026

Die gesamte Präsentation finden Sie auf unserer Internetseite „Fachübergreifende Themen & Materialien“:

[LINK zur Webseite: Fachübergreifende Themen & Materialien | LVR](#)

Sandra Clauß

Sandra.clauss@lvr.de

[www.lvr.de/Fachbereiche des Dezernats 4](http://www.lvr.de/Fachbereiche_des_Dezerernats_4)

LVR-Landesjugendamt – Fachthemen und Fortbildung

KiBiz ab 2027

Was ändert sich für Kinder, Familien und Qualität?

Ein Perspektivwechsel auf Chancen, Spannungsfelder und kommunale Steuerung

Silvia Franken

3.9.2026 und 9.10.2026

Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



„Ich darf dabei sein, so wie ich bin“



§ 7 KiBiz Diskriminierungsverbot

Neu:

bei der Aufnahme: rassistische
Zuschreibung, ethnische, kulturelle oder
soziale Herkunft, Sprache

§ 16 KiBiz Partizipation

**Das Gesetz stärkt
ausdrücklich:**

- Partizipation
- Beteiligung
- Beschwerdemöglichkeiten
- Diskriminierungsschutz

Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



„Wenn Erwachsene gut miteinander reden, geht es meistens auch mir besser.“



§§ 10 und 11 KiBiz Eltern erhalten mehr Einfluss auf kommunale und landesweite Entscheidungen

- (1) Eltern erhalten mehr Einfluss auf kommunale und landesweite Entscheidungen
- (2) Die Wahl zum Jugendamtselternbeirat wird erleichtert (Quorum von 15 % auf 10 %)

Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



„Wenn Erwachsene gut miteinander reden, geht es meistens auch mir besser.“



§§ 10 und 11 KiBiz Eltern erhalten mehr Einfluss auf kommunale und landesweite Entscheidungen

- (1) Eltern erhalten mehr Einfluss auf kommunale und landesweite Entscheidungen
- (2) Die Wahl zum Jugendamtselternbeirat wird erleichtert (Quorum von 15 % auf 10 %)

Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



„Ich möchte, dass du mich kennenlernenst – nicht nur was über mich geschrieben steht.“

„Meine Stärken werden gesehen und ich bekomme die Unterstützung, die ich brauche.“



§ 18 (1) KiBiz trennt künftig zwei Verfahren:

- **Bildungsdokumentation** (Wie lernt das Kind?)
- **Entwicklungsstandserhebung**
(Wo steht das Kind in seiner Entwicklung?)

§ 18 (2) KiBiz Beides soll Grundlage sein für

- individuelle Förderung,
- Entwicklungsgespräche,
- einen besseren Übergang in die Grundschule.

Umfang und Inhalt
folgt in der Rechts-
verordnung

Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



„Ich möchte erzählen können, was ich denke – und jemanden haben, der mir zuhört.“

„Sprich mit mir – nicht über mich.“

„Ich kann zwei Sprachen. Das ist keine Schwierigkeit – das ist meine Stärke.“



§ 19 KiBiz Sprachliche Bildung **und Förderung**

(2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen der Entwicklungsstandserhebung regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren.

(4) Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist als Kompetenz anzuerkennen und zu fördern.

**Verbindliche
Standards in der
Rechtsverordnung**

Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



„Ich bin nicht nur in einer Gruppe – ich gehöre dazu und werde gesehen.“



§ 26 (2) KiBiz es werden weiterhin befristete Überschreitungen der Gruppengröße erlaubt.

Nicht die Gruppengröße entscheidet über Qualität, sondern das Zusammenwirken von:

- Gruppengröße
- Personalausstattung
- Fachkraft – Kind – Relation
- Pädagogische Interaktion

Kinder erleben keine Gruppengröße – sie erleben Beziehungen

Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



„Es ist schön, wenn ich weiß, wann meine Freunde und meine Erzieherin da sind.“

Kinder brauchen
keine maximale
Flexibilität - sie
brauchen einen
verlässlichen Alltag



§ 27 (2) KiBiz **Anwesenheitszeiten** = Kinder sollen anwesend sein und in dieser Zeit wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag gesichert

§ 27 (6) KiBiz **Kernzeiten** beinhalten tägl. mind. 5 Std: Insgesamt in der Woche 35 Std. und **Randzeiten** können vor und nach Kernzeiten angeboten werden.

Das Kind im Mittelpunkt – Was verändert sich für Kinder?



„Ich habe unterschiedliche Interessen und Fähigkeiten und es ist schön wenn Du sie kennst.“

Kinder erleben
keine mittelbare
Arbeitszeit – sie
erleben deren
Wirkung.



§ 33 (1) KiBiz Personalkraftstunden in Höhe von zehn Prozent für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit, einschließlich Bildungsdokumentation und **Entwicklungsstandserhebung**, für die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für die Praxisanleitung und für Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und im Sozialraum, für die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen (Verfügungszeit).



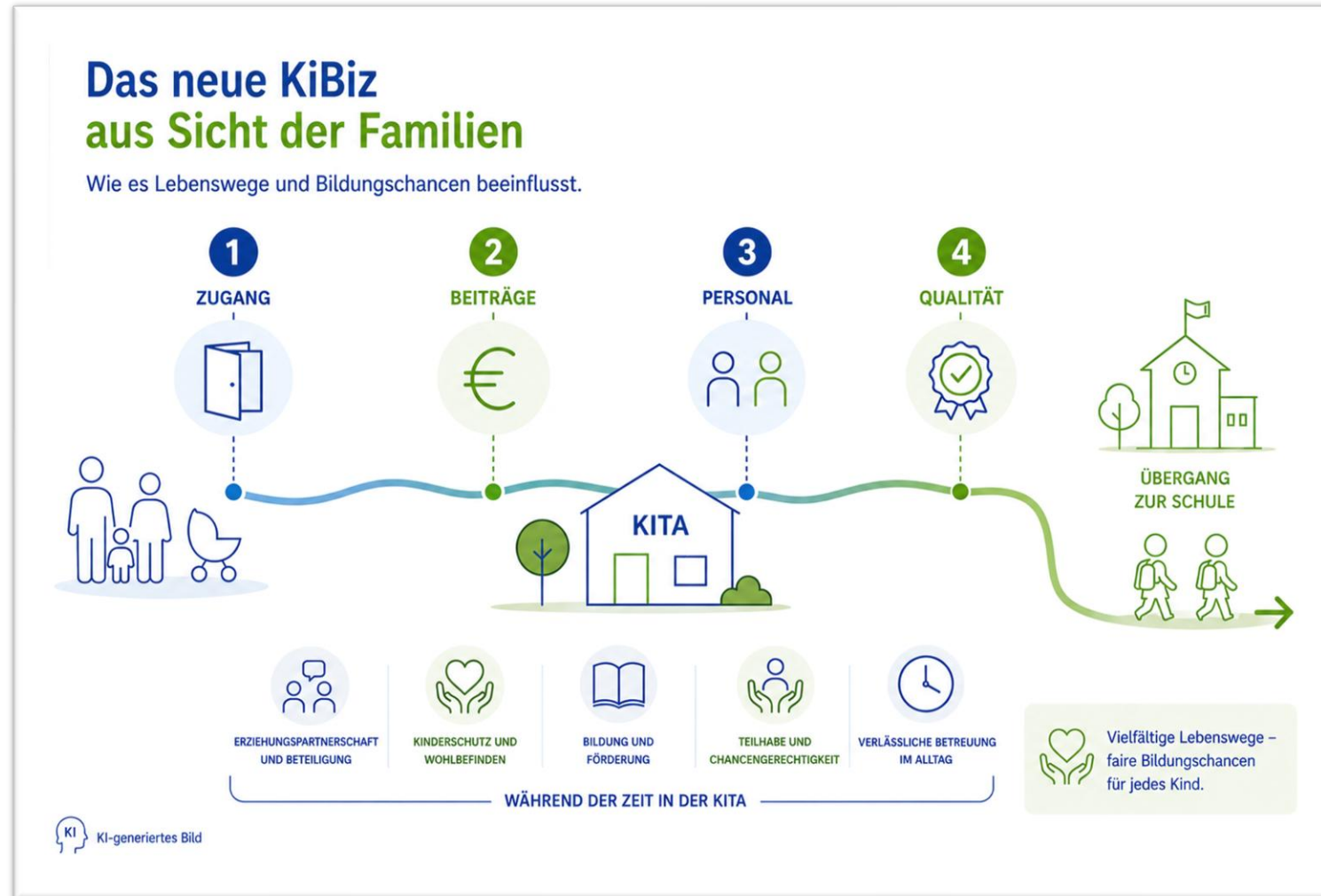
Wieviel Zeit brauchen Fachkräfte, damit der Kita Alltag so gestaltet werden kann, dass Kinder gesehen, verstanden und individuell begleitet werden.

**10 % gesichert –
18 % empfohlen.**



Dieses Bild wurde mit Unterstützung künstlicher Intelligenz erstellt.

Die Familie im Blick – Was verändert sich für Eltern?



Die Familie im Blick – Was verändert sich für Eltern?



**Z
u
g
a
n
g**

Regelung KiBiz

- § 7 KiBiz stärkt Chancengleichheit, Diskriminierungsschutz und Teilhabe.
- keine konkreten Regelungen zur Platzvergabe oder Auswahlkriterien.

Auswirkung Familie

- Positives Signal für mehr Teilhabegerechtigkeit.
- Der Weg zu einem tatsächlich diskriminierungsfreien Zugang bleibt jedoch eine gemeinsame Gestaltungsaufgabe

Die Familie im Blick – Was verändert sich für Eltern?



Beiträge

Regelung KiBiz

- Keine Ausweitung der Beitragsbefreiung.
- keine landeseinheitliche Staffelung der Elternbeiträge.
- Die Beitragshoheit verbleibt bei den Kommunen.

Auswirkung Familie

- Keine zusätzliche finanzielle Entlastung.
- Unterschiedliche Belastung je nach Wohnort.
- Elternbeiträge können Teilhabe und Wahlmöglichkeiten einschränken.

Die Familie im Blick – Was verändert sich für Eltern?



P
e
r
s
o
n
a
l

Regelung KiBiz

- § 28 (2) KiBiz Für Randzeiten kann die Personalverordnung Abweichungen zulassen.

Standards-
folgen in der
Rechts-
verordnung

Auswirkung Familie

- Familien brauchen verlässliche Betreuung und Flexibilität – aber auch die Sicherheit, dass Bildung, Förderung und Beziehungsgestaltung zu jeder Zeit durch ausreichend qualifiziertes Personal gewährleistet ist.

Die Familie im Blick – Was verändert sich für Eltern?



Q
u
a
l
i
t
ä
t

Regelung KiBiz

- Die plusKITA-Förderung richtet zusätzliche Ressourcen auf Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen.
- Verbindung von plusKITA und Familienzentrum: Einrichtungen, die beides sind, werden „Chancen-Kita“ und erhalten zusätzliche Unterstützung.

Auswirkung Familie

- Bildungsbenachteiligung kann früher aufgefangen werden.
- Familien mit komplexen Unterstützungsbedarfen erhalten in „Chancen-Kitas“ zusätzliche Unterstützung.

Die Familie im Blick – Was verändert sich für Eltern?



Was Kinder und Familien erleben, ist immer auch das Ergebnis von Steuerung, Verantwortung und Zusammenarbeit im System.

Die gesamte Präsentation finden Sie auf unserer Internetseite „Fachübergreifende Themen & Materialien“:

[LINK zur Webseite: Fachübergreifende Themen & Materialien | LVR](#)

Silvia Franken

silvia.franken@lvr.de

www.lvr.de/kindertagesbetreuung-und-fruehe-bildung/

LVR-Landesjugendamt – Aufsicht und Beratung

KiBiz ab 2027

Was ändert sich im Hinblick auf die Betriebserlaubnis?

Jana Lorenz

3.9.2026 und 9.10.2026

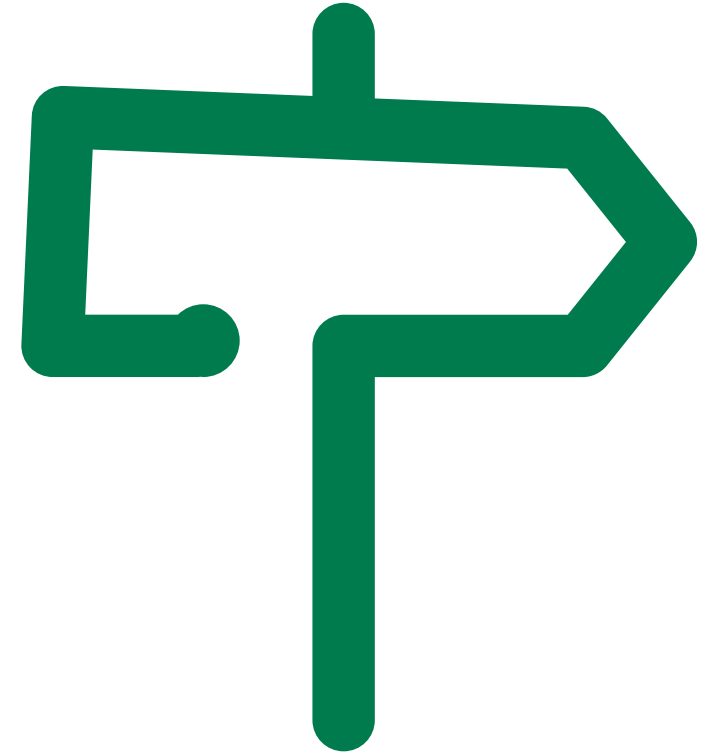
Kernpunkte

Überbelegung

Flexibilisierung von
Betreuungszeiten

Kern- und
Randzeiten

Personaleinsatz



§ 26 KiBiz Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen



Grundsatz: maximale Überschreitung von zwei Kinder pro Gruppe
➔ erforderliche Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden



Neue Ausnahme: Bis zu zwei weitere Kinder nur in **GF I und GF III**
für bis zu 6 Wochen

Anlage 1 (zu § 26 (2) KiBiz, 28 (2) KiBiz)

Gruppenform	Anzahl Kinder	Betreuungszeit in Stunden
Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	20	25
	20	➡ 30
	20	35
	20	➡ 40
	20	45
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren	10	25
	10	➡ 30
	10	35
	10	➡ 40
	10	45
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter	25	25
	25	➡ 30
	25	35
	➡ 20	➡ 40
	20	45



Neue Buchungszeiten = neue Betriebserlaubnis?
Bei Änderung der Anzahl der Betreuungsplätze



Möglichkeiten zur Auswahl im Antrag auf Betriebserlaubnis



Kita-Bedarfsplanung

§ 27 KiBiz Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

ANWESENHEITSzeiten

Zeiten, in denen die Kinder anwesend sein sollen



Die Nutzung von Kern- und Randzeiten muss angezeigt werden

KERNzeiten

Tägl. mind. 5 Std.;
insgesamt in der Woche
mindestens 35 Std.

RANDzeiten

unmittelbar vor der
Kernzeit,
nach der Kernzeit oder
vor und nach der Kernzeit



Personalprüfung gem. Kern- und Randzeit durch die Landesjugendämter bei Antrag auf Betriebserlaubnis oder Meldungen gem. § 47 KiBiz SGB VIII

§ 28 KiBiz Personal



Personalstandards in Kern -und Randzeiten

Regelmäßig zwei
päd. FK



Kernzeit:

- GF I und GF II i.d.R. soz.päd. Fachkräfte und weitere Fachkräfte
- GF III mind. eine soz.päd. Fachkraft und eine Ergänzungskraft i.S.d. PersVO NRW



Randzeit:

- PersVO kann Abweichungen zulassen

§ 28 KiBiz Personal

Abs. 3 Anzeigepflicht bei Überschreitung der Gruppengröße ggü. JA und LJA
→ unverzüglich, d.h. schnellstmöglich



und keine Anpassung der
Personalbemessung



in **GF I und III**
bis zu **6 Wochen**

Statistische Erfassung der Anzahl der Anzeigen durch LJA und Zusendung bis zum 1. März eines jeden Jahres ans Ministerium

§ 28 KiBiz Personal

Gruppenform	Anzahl Kinder	Betreuungszeit in Stunden	Leitungszeit in Stunden	Mindest-Fachkraftstunden	Mindest-Ergänzungskraftstunden
Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	20	25	5	55,00	-
	20	30	6	66,00	
	20	35	7	77,00	-
	20	40	8	88,00	
	20	45	9	99,00	-
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren	10	25	5	55,00	-
	10	30	6	66,00	
	10	35	7	77,00	-
	10	40	8	88,00	
	10	45	9	99,00	-
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter	25	25	5	27,50	27,50
	25	30	6	33,00	33,00
	25	35	7	38,50	38,50
	20	40	8	44,00	44,00
	20	45	9	49,50	49,50



Anpassung im Kibiz-Personalstundenrechner



Personalprüfung gem. Kern- und Randzeit durch die Landesjugendämter bei Antrag auf Betriebserlaubnis oder Meldungen gem. § 47 KiBiz SGB VIII

Die gesamte Präsentation finden Sie auf unserer Internetseite
„Fachübergreifende Themen & Materialien“:

[LINK zur Webseite: Fachübergreifende Themen & Materialien | LVR](#)

Jana Lorenz

jana.lorenz@lvr.de

www.lvr.de/kindertagesbetreuung/

LVR-Landesjugendamt – Fachthemen und Fortbildung

KiBiz ab 2027

Was ändert sich in der Kindertagespflege?

Tanja Bräsen

3.9.2026 und 9.10.2026

§ 22 KiBiz Erlaubnis zur Kindertagespflege

Abs. 1: Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist in **Textform** beim Jugendamt zu beantragen.

NEU: Absatz 2 Satz 4

Ausnahme für Springer- und Vertretungskräfte:

mehr als acht fremde Kinder über die Woche auch in Stützpunkten



Wichtig für die
Abgrenzung zur
Kita!

NEU: Absatz 8 Satz 2

betrifft angestellte Kindertagespflegepersonen

Untersagung, wenn Anstellungsträger die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht erfüllt

§ 22 KiBiz Erlaubnis zur Kindertagespflege

Abs. 1: Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist in **Textform** beim Jugendamt zu beantragen.

NEU: Absatz 2 Satz 4

Ausnahme für Springer- und Vertretungskräfte:

mehr als acht fremde Kinder über die Woche auch in Stützpunkten

Wichtig für die
Abgrenzung zur
Kita!

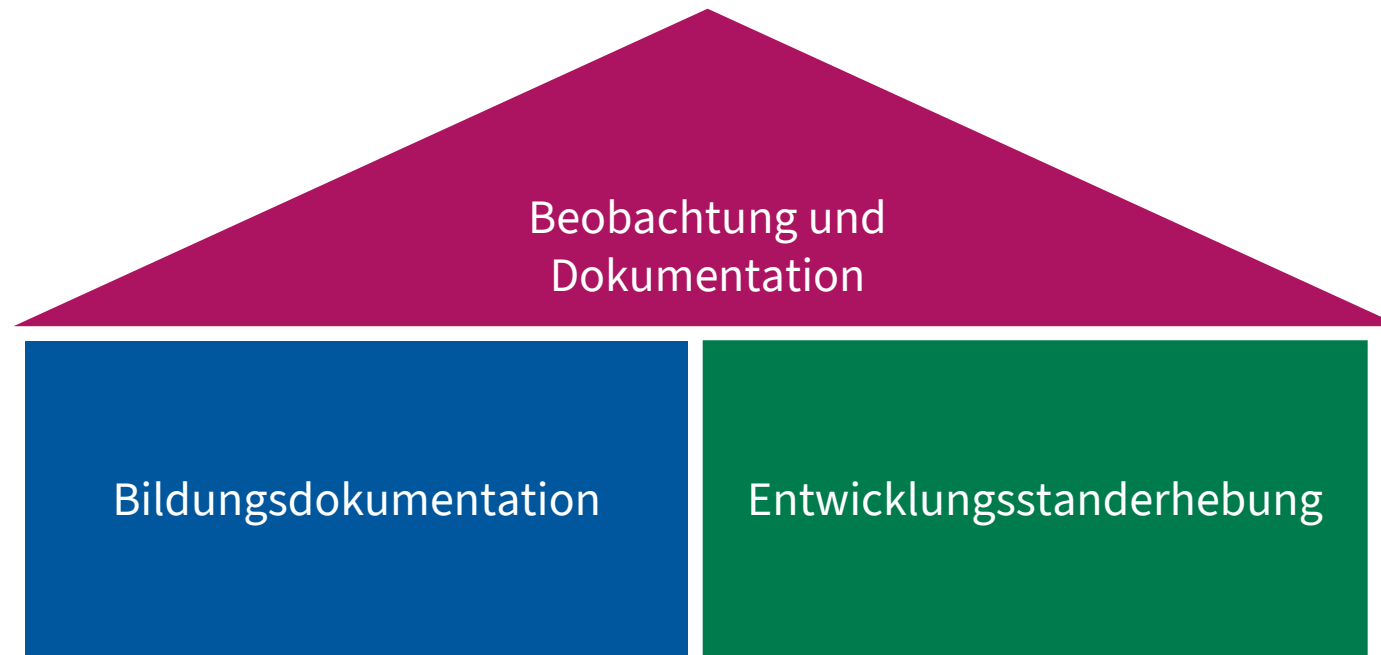
NEU: Absatz 8 Satz 2

betrifft angestellte Kindertagespflegepersonen

Untersagung, wenn Anstellungsträger die Voraussetzungen des Abs. 6 nicht erfüllt

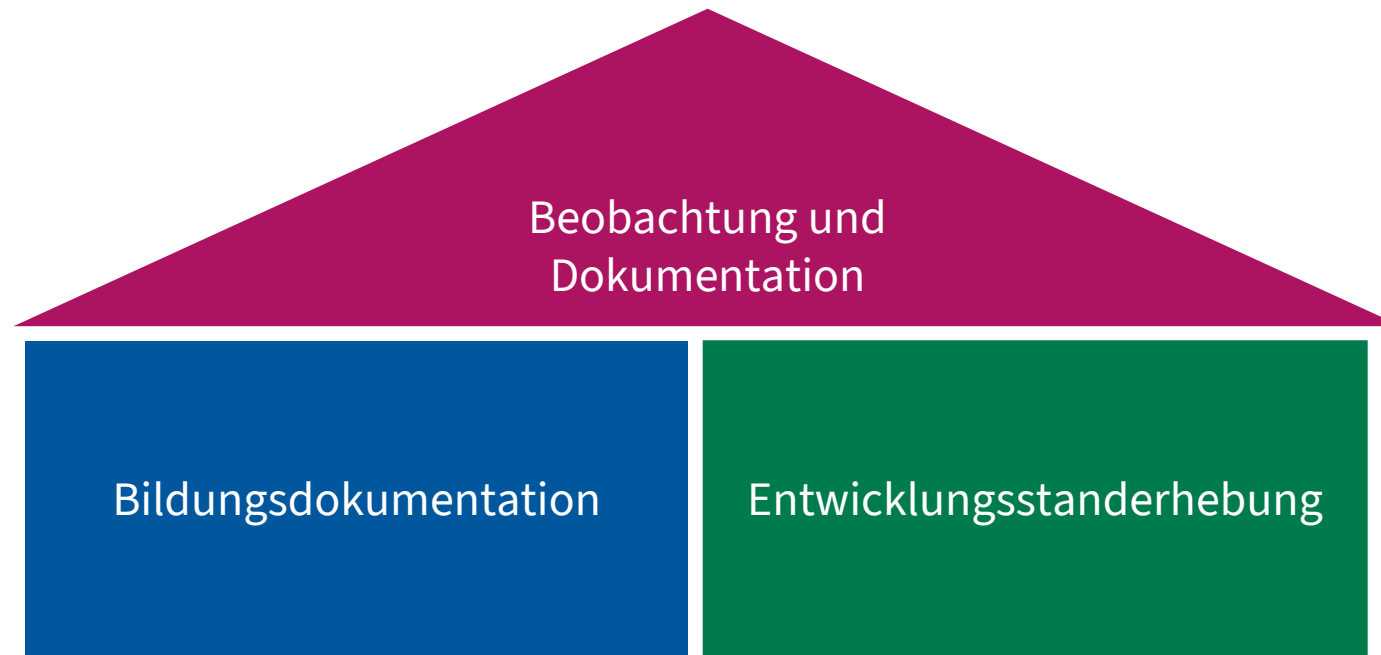
§ 18 KiBiz Beobachtung und Dokumentation

Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben.



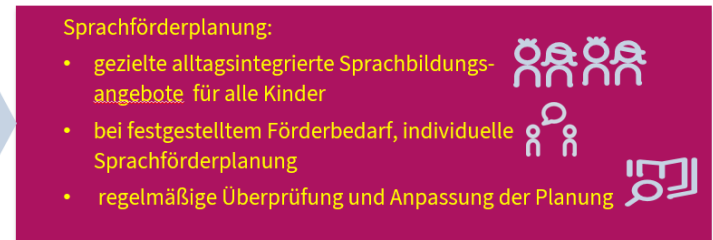
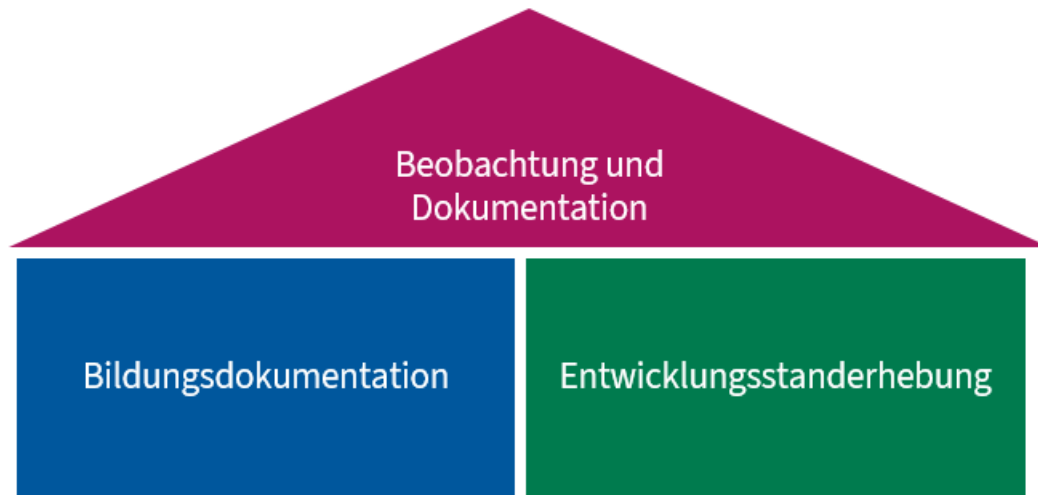
§ 18 KiBiz Beobachtung und Dokumentation

Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben.



§ 18 KiBiz Beobachtung und Dokumentation

§ 19 KiBiz Sprachliche Bildung und Förderung



§ 21 KiBiz Qualifikationsanforderungen

NEU DEFINITION QHB KONKRETISIERT

QHB = Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei, 1. Auflage 2015, das über die Friedrich Verlag GmbH zu beziehen ist.

§ 21 KiBiz Qualifikationsanforderungen

NEU DEFINITION QHB **KONKRETISIERT**

QHB = Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei, **1. Auflage 2015, das über die Friedrich Verlag GmbH zu beziehen ist.**

Abs. 1 Satz. 5 gestrichen → Sozialpäd. FK mit Praxiserfahrung in Kindertagespflege
+ 80 Stunden DJI **kein** vorgegebener Standard mehr

Abs. 2 S. 1 → QHB-Standard für alle "neuen" Kindertagespflegepersonen bleibt

§ 21 KiBiz Qualifikationsanforderungen

Abs. 1 Satz. 5 gestrichen → Sozialpäd. FK mit Praxiserfahrung in Kindertagespflege
+ 80 Stunden DJI kein vorgegebener Standard mehr

Abs. 2 S. 1 → QHB-Standard für alle "neuen" Kindertagespflegepersonen bleibt

NEU DEFINIERT: KREITISCHES

QHB-Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten
Kompetenzorientierten Qualifizierungsleitbuchs Kindertagespflege Bildung,
Erziehung und Betreuung von Kindern unter 6 Jahren, 1. Auflage 2015, das über die
Friedrich Verlag GmbH zu beziehen ist.

§ 21 KiBiz Qualifikationsanforderungen

NEU DEFINITION QHB **KONKRETISIERT**

QHB = Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei, **1. Auflage 2015, das über die Friedrich Verlag GmbH zu beziehen ist.**

Abs. 1 Satz. 5 gestrichen → Sozialpäd. FK mit Praxiserfahrung in Kindertagespflege
+ 80 Stunden DJI **kein** vorgegebener Standard mehr

Abs. 2 S. 1 → QHB-Standard für alle "neuen" Kindertagespflegepersonen bleibt

§ 46 KiBiz Landesförderung der Qualifizierung



700 € QHB-80-Zuschuss für bereits angehende Kindertagespflegepersonen
(sozialpädagogische Fachkräfte)

1000 € QHB-140-Zuschuss für bereits tätige Kindertagespflegepersonen

2000 € QHB-300-Zuschuss für angehende Kindertagespflegepersonen

§ 46 KiBiz Landesförderung der Qualifizierung



700 € QHB-80-Zuschuss für bereits angehende Kindertagespflegepersonen
(sozialpädagogische Fachkräfte)

1000 € QHB-140-Zuschuss für bereits tätige Kindertagespflegepersonen

2000 € QHB-300-Zuschuss für angehende Kindertagespflegepersonen

§ 46 KiBiz Landesförderung der Qualifizierung



700 € QHB-80-Zuschuss für bereits angehende Kindertagespflegepersonen
(sozialpädagogische Fachkräfte)

1000 € QHB-140-Zuschuss für bereits tätige Kindertagespflegepersonen

2000 € QHB-300-Zuschuss für angehende Kindertagespflegepersonen

§ 24 KiBiz Landeszuschuss

Absatz 3 Nr. 5

Vertretung in Ausfallzeiten:

transparent für Eltern und Kindertagespflegepersonen

Absatz 3 Nr. 7

Laufende Geldleistung während der Eingewöhnungsphase:

im Regelfall nach dem geltenden Betreuungsvertrag

Absatz 3 Nr. 8

Laufende Geldleistung bei Krankheit und anderer Abwesenheit des Kindes:

Weitergewährung bei Krankheit und beschränkt auch bei z.B. Urlaub

§ 24 KiBiz Landeszuschuss

Absatz 3 Nr. 5

Vertretung in Ausfallzeiten:

transparent für Eltern und Kindertagespflegepersonen

Absatz 3 Nr. 7

Laufende Geldleistung während der Eingewöhnungsphase:

im Regelfall nach dem geltenden Betreuungsvertrag

Absatz 3 Nr. 8

Laufende Geldleistung bei Krankheit und anderer Abwesenheit des Kindes:

Weitergewährung bei Krankheit und beschränkt auch bei z.B. Urlaub

§ 24 KiBiz Landeszuschuss

Absatz 3 Nr. 5

Vertretung in Ausfallzeiten:

transparent für Eltern und Kindertagespflegepersonen

Absatz 3 Nr. 7

Laufende Geldleistung während der Eingewöhnungsphase:

im Regelfall nach dem geltenden Betreuungsvertrag

Absatz 3 Nr. 8

Laufende Geldleistung bei Krankheit und anderer Abwesenheit des Kindes:

Weitergewährung bei Krankheit und beschränkt auch bei z.B. Urlaub

§ 24 KiBiz Landeszuschuss

Absatz 3 Nr. 5

Vertretung in Ausfallzeiten:

transparent für Eltern und Kindertagespflegepersonen

Absatz 3 Nr. 7

Laufende Geldleistung während der Eingewöhnungsphase:

im Regelfall nach dem geltenden Betreuungsvertrag

Absatz 3 Nr. 8

Laufende Geldleistung bei Krankheit und anderer Abwesenheit des Kindes:

Weitergewährung bei Krankheit und beschränkt auch bei z.B. Urlaub

§ 24 KiBiz Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

Absatz 2 Satz 4

erhöhter Zuschuss für Kinder mit (drohender) Behinderung:

Pädagogische Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung

Die gesamte Präsentation finden Sie auf unserer Internetseite
„Fachübergreifende Themen & Materialien“:

[LINK zur Webseite: Fachübergreifende Themen & Materialien | LVR](#)

Tanja Bräsen

tanja.braesen@lvr.de

www.lvr.de/kindertagespflege/

LVR-Landesjugendamt – Fachberatung JHP

KiBiz ab 2027

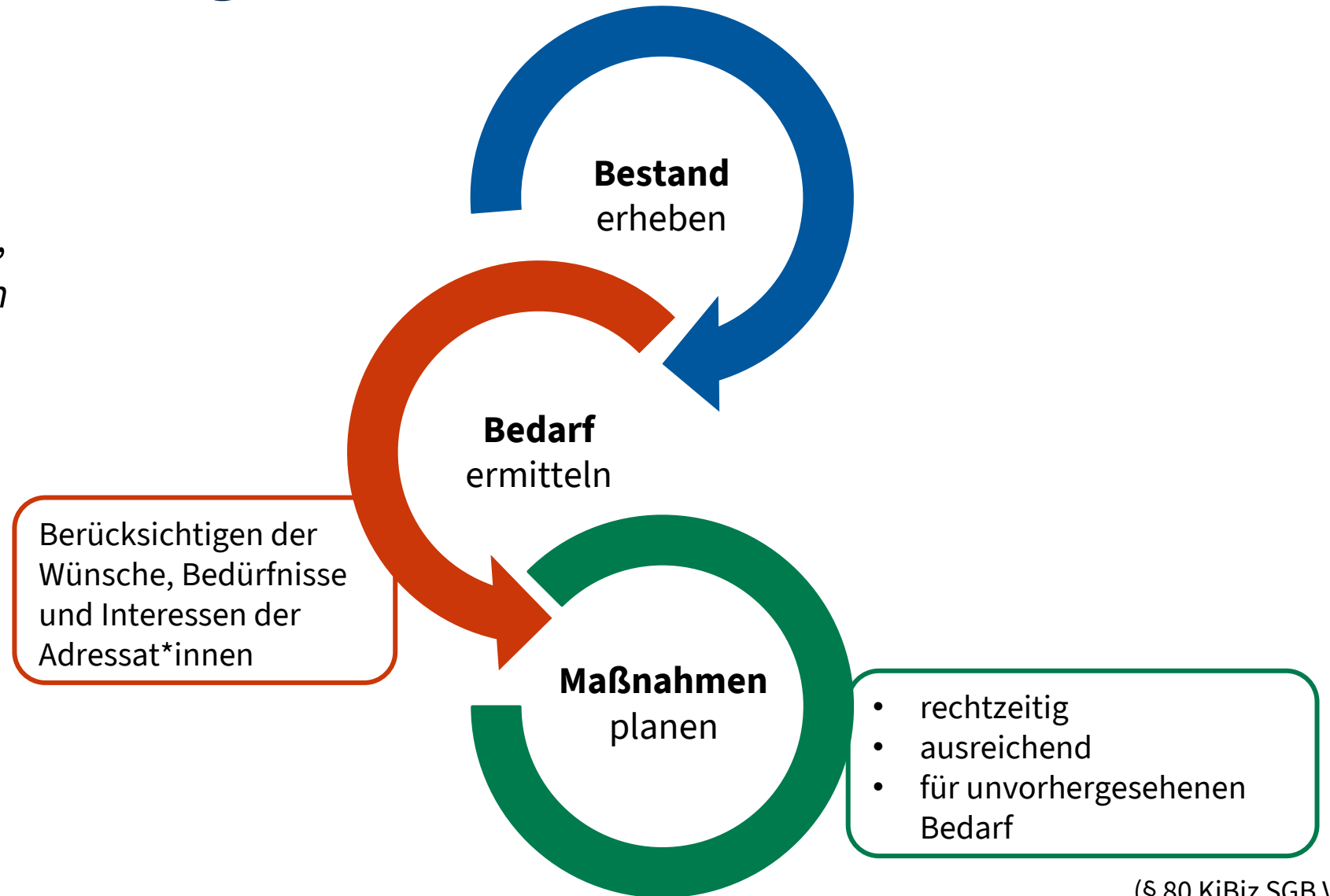
Was ändert sich für die Jugendhilfeplanung?

Sandra Rostock - Heiko Brodermann

3.9.2026 und 9.10.2026

Jugendhilfeplanung

Für *alle* Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, mit *Beteiligung der freien Träger*.



Planungsverpflichtung

Landesförderung auf Grundlage der Bedarfsfeststellung durch die **Jugendhilfeplanung** (§ 33 (3) KiBiz; Jugendhilfeplanung entscheidet über Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Einrichtungen (§ 26 (4) KiBiz)



Grundsätzliche **Planungsverpflichtung** des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 4 Abs. 1)

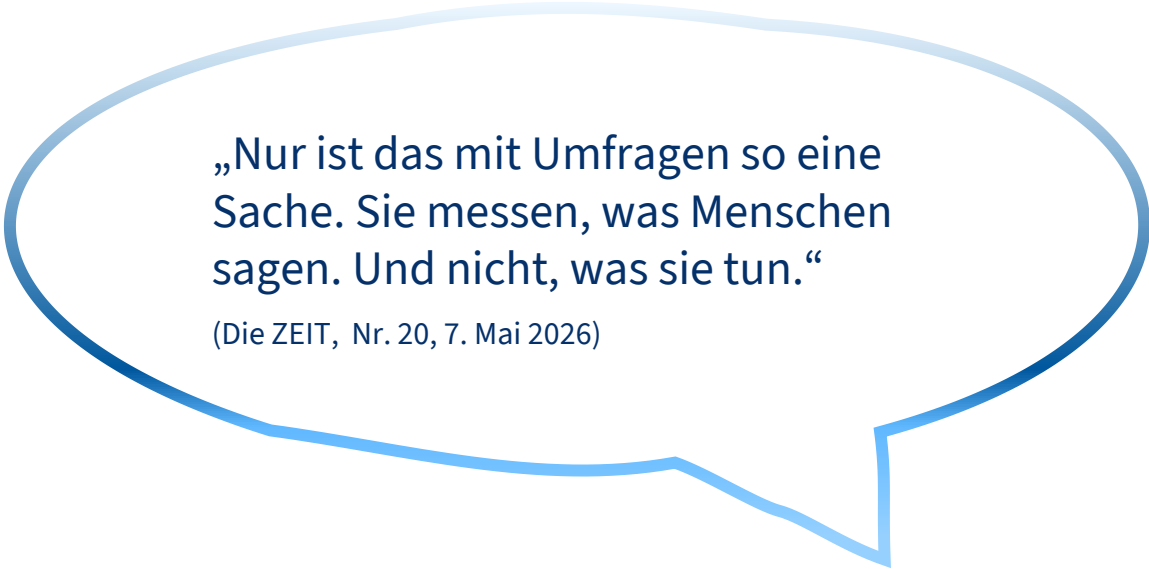
jährliche Fortschreibung der Bedarfsplanung und **mittelfristige Maßnahmenplanung** (§ 4 (2) KiBiz)



Anwendung **demografischer Modellrechnungen** und insbesondere turnusmäßig **Elternbefragungen** (§ 4 (4) KiBiz)



Elternbefragungen und ihre Aussagekraft



„Nur ist das mit Umfragen so eine Sache. Sie messen, was Menschen sagen. Und nicht, was sie tun.“

(Die ZEIT, Nr. 20, 7. Mai 2026)

- die Jugendämter entscheiden, wie und in welcher Form sie Befragungen durchführen und welche Eltern sie befragen
- elektronische Anmeldesysteme können genutzt werden
(vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 17/6726, S. 82 vom 9.7.2019)

Planung der Kindertagesbetreuung

§ 26 KiBiz Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Abs. 2 (neu): **Überbelegungen** wie gehabt, Ausnahmeregelung auf 6 Wochen befristet

Abs. 5 (neu): **Klarstellung des Stichtags 31.10.**

Stichtagsgrenze ist der 1. November, 0.00 Uhr



Planung der Kindertagesbetreuung

§ 27 KiBiz Öffnungs- und Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Abs. 2: Grundlage für die angebotenen **Betreuungszeiten** ist die örtliche Jugendhilfeplanung



Abs. 6 (neu): Der Träger kann **Rand- und Kernzeiten** festlegen

§ 33 KiBiz Kindpauschalenbudget

Abs. 2: **4 Prozentpunkte-Regelung** gilt nun für 40- und 45-Stunden-Buchungen.

Planung der Kindertagesbetreuung

§ 44 KiBiz plusKita

Auswahl bestimmt **durch Jugendamt** nach:

- Anteil Familien im **SGB II-Bezug**
- Anteil Familien, in denen **vorrangig nicht Deutsch** gesprochen wird

Planung der Kindertagesbetreuung

§ 45a KiBiz Chancen-Kitas

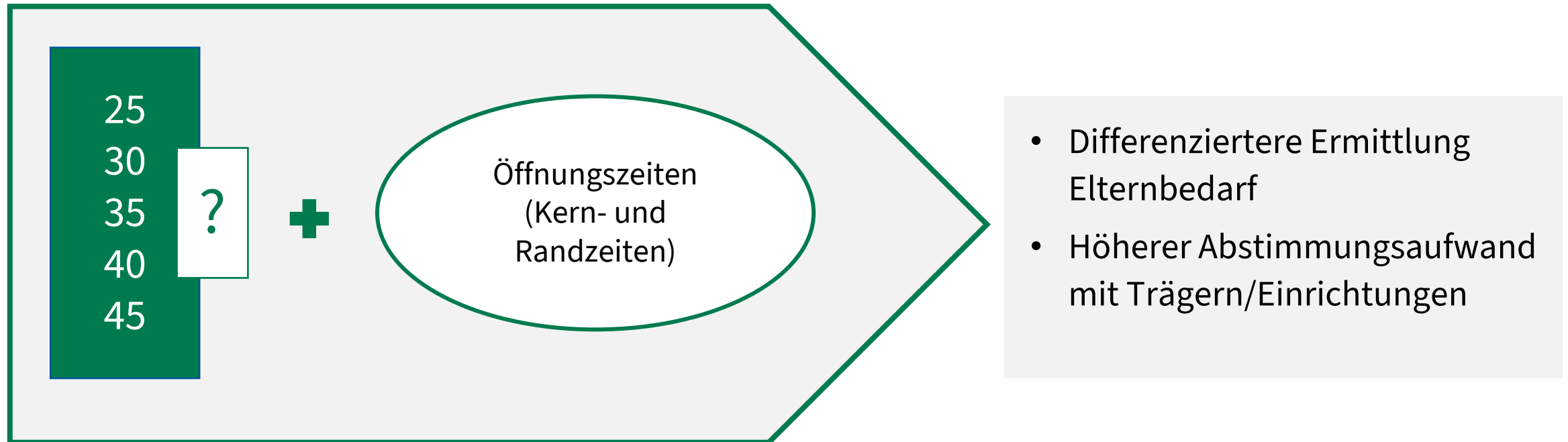
Kita mit *sehr* hohem Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere Sprache

Kita, die **plusKITA und Familienzentrum** sind

Voraussetzung: **Sozialindex**, einrichtungsscharf

Folgerungen für die Jugendhilfeplanung

Betreuungszeiten



Folgerungen für die Jugendhilfeplanung

Sonderförderungen

PlusKITA

- Familien im SGB II-Bezug
- Familien, in denen vorrangig nicht deutsch gesprochen wird.

Chancen-Kita

- plusKITA + Familienzentrum
- Kita-Sozialindex

Datengrundlage
bereitstellen,
neue Datenerhebung zu
Kindern mit einem
festgestellten erhöhten
pädagogischen/sprachlichem
Förderbedarf (§ 20 (4) KiBiz)
können hilfreich sein

Die gesamte Präsentation finden Sie auf unserer Internetseite „Fachübergreifende Themen & Materialien“:

[LINK zur Webseite: Fachübergreifende Themen & Materialien | LVR](#)

Sandra Rostock
sandra.rostock@lvr.de
www.lvr.de/jugendhilfeplanung/

Heiko Brodermann
heiko.brodermann@lvr.de

LVR-Landesjugendamt – Finanzielle Förderung

KiBiz ab 2027

Was ändert sich in der Finanzierung?

Thomas Moorkamp – Sonja Hennings

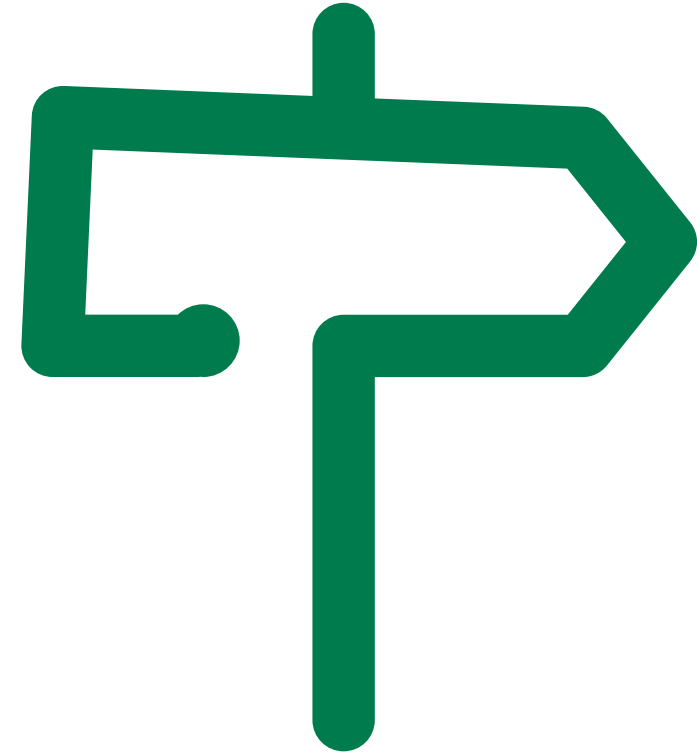
3.9.2026 und 9.10.2026

Kernpunkte

Finanzielle Stärkung

Bürokratieabbau

Qualifizierung von
Personal



Finanzielle Stärkung

§ 37a KiBiz Finanzielle Überbrückung durch das Land

- Bei einer Personalkostensteigerung >0 erhalten die Träger für den Zeitraum Januar – Juli für jede für diesen Zeitraum bewilligte Kindpauschale eine Ausgleichszahlung in Höhe des entsprechenden Differenzbetrages
- Auszahlung an die Jugendämter bis spätestens zum 01. Juni zur Weiterleitung an die Träger

§ 48a KiBiz Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten

- Pauschalierter Zuschuss i. H. v. 200 Millionen Euro (NRW)
- Soll bis zur Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystems im Sinne des § 55 (7) KiBiz geleistet werden

Finanzielle Stärkung

§ 45 KiBiz Landeszuschuss für plusKITAs

- Mehr Geld im gesetzlichen Finanzierungssystem durch Integration der Mittel der bisherigen Richtlinienförderung der Sprach-Kitas
- **Hinweis:** Klarstellung, dass die halbe plusKITA-Stelle zusätzlich zur Mindestbesetzung für die besonderen Aufgaben der plusKITA beschäftigt werden soll und nicht in der unmittelbaren Betreuung der Kinder tätig ist
- Näheres folgt durch eine Rechtsverordnung

§ 48b KiBiz Landeszuschuss zur Finanzierung der Kita-Helfer*innen

- Zuschuss jede Kita, die Kita-Helfer*innen zur Unterstützung bei nichtpädagogischen Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen anstellt
 - Durch Integration der bisherigen Richtlinienförderung in die gesetzliche Förderung fällt dieses aufwändige Förderverfahren weg

Finanzielle Stärkung

§ 40 KiBiz Rücklagen

- Erhöhung des finanziellen Spielraums für Träger durch Erhöhung der Rücklagenhöchstbeträge:
- Betriebskostenrücklage bis zu einer Höhe von 15 % der Einnahmen (nach §§ 33, 35, 43 (I) KiBiz und § 45 KiBiz) (bisher 10 %)
- Investitionsrücklage wird ausgehend von 3.770 € je beantragter KP berechnet (bisher 3.000 €)
- **Hinweis:** Klarstellung, dass Rücklagen einer anderen TE desselben Trägers aus einem anderen JA-Bezirk nur dann verwendet werden können, wenn das „abgebende“ JA zustimmt (bisher nur im Rahmen der VN-Ausfüllhinweise geregelt)

§ 39 KiBiz Verwendungsnachweis (Träger – JA)

- Änderung der max. Höhe der Verwaltungskosten auf 4 % der Gesamtjahresbasisförderung (bisher 3 %)

Finanzielle Stärkung & Qualifizierung von Personal

§ 46 KiBiz Landeszuschuss der Qualifizierung in Kitas

- **Neu:** Zuschuss zur Qualifizierung für piA-K (Kinderpfleger:innen)
- **Neu:** Zuschuss zur Unterstützung der Praxisanleitung für jede TE, die Auszubildende (piA, BP, piA-K) beschäftigt

§ 46 KiBiz Landeszuschuss der Qualifizierung in Kindertagespflege

- **Neu:** Zuschuss zur Qualifizierung für QHB-Anschlussqualifizierung „160+“ (QHB-140-Zuschuss)
- **Neu:** Zuschuss zur Qualifizierung für verkürzte QHB-Qualifizierung mit 80 UE (QHB-80-Zuschuss)

§ 47 KiBiz Landesförderung der Fachberatung

- **Neu:** Zuschuss zur Fachberatung von plusKITAs

Bürokratieabbau

§ 35 KiBiz Abs. 2 Zuschuss für Waldkitas

- Zuschuss in Höhe von 15.000 Euro ohne Prüfung der „Bedürftigkeit“

§ 38 KiBiz Landeszuschüsse für Tageseinrichtungen

- Wegfall vom bisherigen Absatz 5, d. h. des Abzugsbetrages für kommunale Einrichtungen i.H. v. 3 %
- **Hinweis:** Senkung des Landesfördersatzes für kommunale Träger auf 37,2 % (bisher 40,2 %)

§ 41 KiBiz Planungsgarantie

- Berechnung erfolgt nur noch **ein Mal** anhand der erfassten Monatsdaten August – April des vorherigen Kindergartenjahres
- **Keine** Anpassung der Planungsgarantie durch die Feststellung der Endabrechnung des Vorjahres
- **Hinweis: Neu:** Abs. 3: Die Planungsgarantie ist ausgeschlossen, wenn Betreuungsplätze trotz vorhandenen Bedarfs nicht besetzt werden
- **Änderung für Träger:** Monatsdaten sind vom Träger bis zum Ende des nächsten Monats zu erfassen

Bürokratieabbau

§ 24 KiBiz und §§ 45, 46, 47, 48 KiBiz

Ersatz des JA-VN durch rechtsverbindliche Bestätigung

- JA muss keinen Verwendungsnachweis mehr gegenüber dem LJA einreichen, sondern weist mittels rechtsverbindlicher Bestätigung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Land/LJA nach bis zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres des folgenden Jahres
- Nicht verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinden aufrechnen (= Verrechnung)
- **Hinweis:** Werden die zurückzuzahlenden Mittel nicht fristgemäß zum 30. Juni angezeigt, sind diese ab dem 01. Juli zu verzinsen (mit 3 % über Basiszinssatz)
- Gemeindeprüfungsanstalt prüft (im Rahmen des Zufallsprinzips) die Ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Landes, insbesondere die Verwendungsnachweise

Bürokratieabbau

§ 24 KiBiz und §§ 45, 46, 47, 48 KiBiz

Ersatz des JA-VN durch rechtsverbindliche Bestätigung

Hinweise zur Kindertagespflege:

- In § 24 (5) KiBiz wird klar formuliert, dass der Landeszuschuss nicht geleistet wird, bzw. zurückzuerstatten ist, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen in den Absätzen 3 oder 4 nicht erfüllt werden
- Einige der Angaben aus dem JA-VN zur Kindertagespflege sind nun im Rahmen des Meldebogens zum 01. März anzugeben

Die gesamte Präsentation finden Sie auf unserer Internetseite
„Fachübergreifende Themen & Materialien“:

[LINK zur Webseite: Fachübergreifende Themen & Materialien | LVR](#)

Thomas Moorkamp
thomas.moorkamp@lvr.de
www.lvr.de/finanzielle-foerderung/

Sonja Hennings
sonja.hennings@lvr.de

LVR-Landesjugendamt – Fachthemen und Fortbildung

KiBiz ab 2027

Fachliche Impulse – vom Gesetz zur gelebten Praxis

Silvia Franken

3.9.2026 und 9.10.2026

Fachliche Impulse



1. Wo stärkt das Gesetz fachliche Entwicklung?
2. Wo entstehen neue Spannungsfelder?
3. Was bedeutet das für gemeinsame Steuerung und Verantwortung im System?

Fachliche Impulse

Hinweis: Dieses Bild wurde mit KI erzeugt.



Fachliche Impulse – vom Diskriminierungsverbot zum fairen Zugang



- 1. Jugendhilfeplanung:** welche Familien haben erschwerten oder keinen Zugang, wo und was sind soziale Barrieren, Bedarfe, Wohnortnähe und Informationswege
- 2. Jugendamt und öffentliche Verfahren:** ein digitales Verfahren allein ist noch nicht barrierefrei, Informationen müssen verständlich, zugänglich und nachvollziehbar sein
- 3. Träger und Einrichtungen:** es sind transparent, sachlich begründet und diskriminierungssensibel Aufnahmekriterien anzuwenden, Elternbeirat ist anzuhören
- 4. Fachberatung nach § 6 (1) KiBiz:** handelt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes

Fachliche Impulse - Fachberatungsebene



Kommunale Fachberatung § 6 (1) KiBiz

Aufgaben u.a.:
QE, Trägerübergreifender
Austausch, Weiterentwicklung
des Leistungsangebotes,
Angebotsentwicklung

**Sie handelt im Rahmen der
Gesamtverantwortung des
Jugendamtes**

Trägerfachberatung § 6 (2) KiBiz

Sie unterstützt:
Leitungen, Teams, Einrichtungen bei

- Konzeptionsentwicklung
- Qualitätsentwicklung
- Pädagogischen Fragen
- Organisationsentwicklung

**Sie handelt im Auftrag des
jeweiligen Trägers**

Fachliche Impulse



§ 6 (3) KiBiz und § 47 (2) KiBiz

Ein erweiterter Auftrag der Fachberatung

Neu aufgenommen wird die Fachberatung für Träger, deren Einrichtungen in besonderer Weise mit Sprachbildung und Sprachförderung befasst sind. Hier geht es nicht mehr um die Unterstützung einer einzelnen Fachkraft, sondern um die **Begleitung eines fachlichen Schwerpunktes über mehrere Einrichtungen hinweg.**

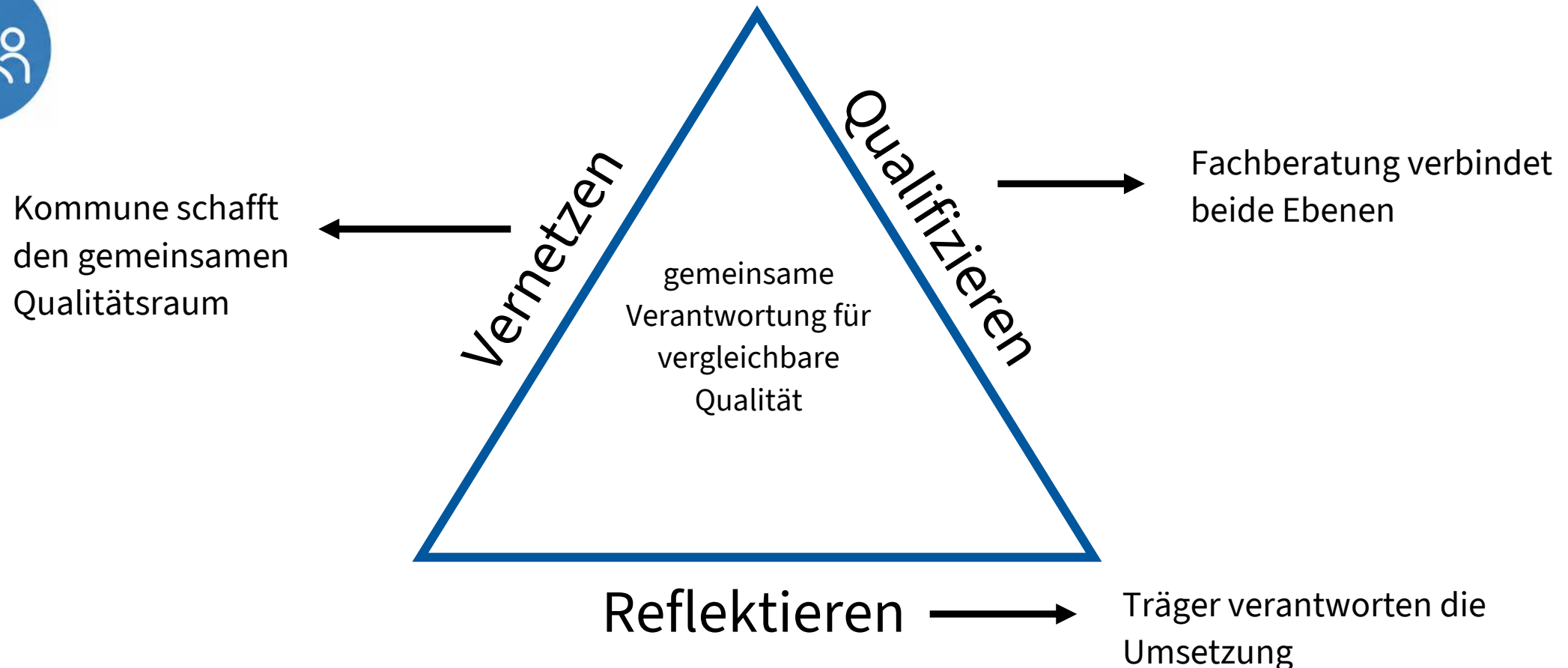
Fachliche Impulse



§ 47 KiBiz beschreibt erstmals den Zweck der Fachberatung

Ziel ist die fachliche und **systematische Begleitung** der **Qualitätssicherung** und **-entwicklung** in der Kindertagesbetreuung

Fachliche Impulse – Verantwortung der Sprachbildung auf unterschiedlichen Ebenen



Fachliche Impulse – Verantwortung der Sprachbildung auf unterschiedlichen Ebenen



Wie kann zukünftig die zentrale Qualitätsaufgabe wie Sprachbildung und Sprachförderung künftig stärker trägerübergreifend koordiniert werde?

- Gemeinsames Qualitätsforum
- Qualifizierungsbedarfe bündeln
- Qualitätszirkel Sprache
- Gemeinsame fachliche Orientierung
- Daten mit Planung verbinden
- Ressourcen bedarfsgerecht steuern

Fachliche Impulse - Steuerungslogik



Bisher

Mehr Personal verbessert die
Fachkraft-Kind-Relation

Neu 2027

Öffnung für multiprofessionelle
Teams. Mehr Personal schafft
Handlungsspielräume und
ermöglicht die Erfüllung
zusätzlicher Qualitätsaufgaben

Fachliche Impulse – Vom Personalschlüssel zur Kompetenzsteuerung



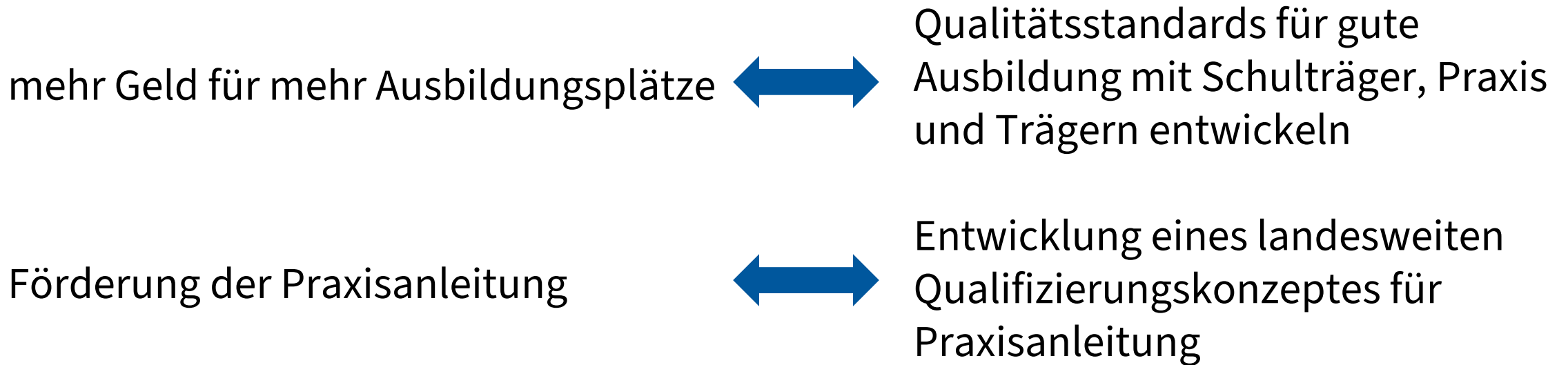
Der neue § 28 KiBiz fragt zusätzlich:

- Welche Qualifikationen braucht das Team?
- Wie ergänzen sich Kompetenzen?
- Welche Aufgaben können akademische Fachkräfte übernehmen?
- Welche Aufgaben können Assistenzkräfte übernehmen?
- ...

Fachliche Impulse - Ausbildung wird zur Qualitätsaufgabe



§ 46 KiBiz - Ausbau der Ausbildungsinitiative



Fachliche Impulse – Was sich in der Steuerungslogik verändert



Damit wird Qualität stärker
über **Daten – Planung –
Evaluation – Steuerung**
organisiert als bisher

Bisher:

- Beobachtung als Grundlage pädagogischen Handelns,
- Bildungsdokumentation
- Alltagsintegrierte Sprachbildung

Neu:

§ 18 KiBiz schafft den Rahmen für prozessorientierte Bildungsdokumentation und standardisierte Entwicklungsstandserhebungen

§ 19 KiBiz knüpft an § 18 KiBiz an - Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen der Entwicklungsstandserhebung regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren

§ 18 (2, 5) KiBiz Individuelle Sprachförderplanung, Evaluation der Wirksamkeit,

§ 20 KiBiz zusätzliche Datenerhebung auf Landesebene, Auswertung zur QE, indikatorgestützte Steuerung

Fachliche Impulse – Nutzung von Daten



Chancen	Spannungsfeld
Daten schaffen Transparenz über Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe	Qualität entsteht erst durch deren professionelle Interpretation und Umsetzung in pädagogisches Handeln
Entwicklungsstandserhebungen schaffen Transparenz	Pädagogische Beziehungen dürfen nicht auf Kennzahlen reduziert werden
Steuerung wird evidenzbasierter	Professionelles Urteil bleibt unverzichtbar
Ressourcen können zielgenauer verteilt werden	Daten ersetzen keine Zeit, keine Beziehungen und keine Fachkräfte

Fachliche Impulse – Chancen für Kinder



Chancengerechtigkeit ist
dann erreicht, wenn aus
gesetzlichen
Möglichkeiten echte
Chancen für Kinder
werden.



Die gesamte Präsentation finden Sie auf unserer Internetseite
„Fachübergreifende Themen & Materialien“:

[LINK zur Webseite: Fachübergreifende Themen & Materialien | LVR](#)

Silvia Franken

silvia.franken@lvr.de

www.lvr.de/kindertagesbetreuung-und-fruehe-bildung/

LVR-Landesjugendamt

Das neue KiBiz ist mehr als die Summe seiner einzelnen Regelungen.

Sandra Clauß

3.9.2026 und 9.10.2026

Weitere Informationen zu Fortbildungen und Veranstaltungen finden Sie auf unserer neuen Website

[Startseite](#) > [Fachthemen & Fortbildungen](#) > Fortbildungen

[Seite vorlesen](#)

Fortbildungen des LVR-Landesjugendamtes

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland führt ein breites Spektrum von Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende der Jugendhilfe im Rheinland durch.



[LINK Fortbildungen des LVR Landesjugendamtes](#)

Heute haben wir unsere Perspektiven mit Ihnen geteilt. Jetzt interessiert uns Ihre.

- Was nehmen Sie mit?
- Was sollten wir vertiefen?
- Was brauchen Sie für die Umsetzung in der Praxis?



QR-Code scannen & Feedback geben

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre
Rückmeldung.



Qualität für Menschen

Vielen Dank!

www.lvr.de

3.9.2026 und 9.10.2026